



Satzung der Stadt Guben

**über
die Erhebung von Benutzungsgebühren in
der
Stadtbibliothek**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), der §§ 2, 4, 6 und 12 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Nutzungsgebühren

Die Benutzung der Stadtbibliothek ist gebührenpflichtig.

Folgende Gebühren werden erhoben.

Erwachsene ab vollendetem 18. Lebensjahr	16,00 € / a
Erwachsene Halbjahresgebühr	8,00 €
Erwachsene - ermäßigter Tarif (Direktstudenten, Azubi, Leistungsbezieher nach SGB II, SGB XII Teilnehmer am Freiwilligen Wehrdienst, Freiwilligem Sozialen Jahr und Bundesfreiwilligendienst, Empfänger/innen von Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz).	8,00 € / a
Erwachsene – ermäßigter Tarif Halbjahresgebühr	4,00 €
Schüler (1. bis 12. Klasse)	4,00 € / a
Familienkarte für Familien, die in einem gemeinsamen Haushalt leben	25,00 € / a
Korporativkarte für juristische Personen (Betriebe, Institutionen oder eingetragene gemeinnützige Vereine), bis zu 5 Personen.	30,00 € / a

§ 2

Gebühren für zusätzliche Leistungen

Für nachstehende zusätzliche Leistungen der Bibliothek werden folgende Gebühren erhoben:

- Kopierarbeiten

Die Gebühren für Kopierarbeiten durch Bibliothekspersonal richten sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Guben, in der jeweils gültigen Fassung.

- Kopierarbeiten am Mikrofilmscanner durch Bibliothekspersonal /DIN A4)

0,30 € pro Kopie

- **Internetnutzung**

Die Nutzung des Internetzuganges richtet sich nach den jeweils gültigen Tarifen des Internetanbieters. Die jeweils gültigen Tarife sind in der Bibliothek öffentlich ausgelegt.

Schülerinnen und Schüler mit gültigem Benutzerausweis erhalten zweimal monatlich die Möglichkeit, maximal 2 Stunden gratis die Interneteinrichtung der Bibliothek für Recherchezwecke zu benutzen.

Für Ausdrücke auf Papier werden Gebühren entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Guben, in der jeweils gültigen Fassung, erhoben.

- **Vorbestellungen**

Bei Vorbestellungen wird pro Medieneinheit eine Gebühr in Höhe von 0,50 € zuzüglich der Portokosten erhoben.

- **Fernleihe**

Für den auswärtigen Fernleihverkehr gilt die Leihverkehrsordnung.

Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Fernleihe beträgt pro Leihvorgang pauschal 3,00 €.

- **DVD**

Für die Ausleihe von DVD beträgt die Gebühr je Medieneinheit und Woche 1,00 €.

§ 3

Versäumnis- und Bearbeitungsgebühren

Für alle Medien sind nach Ablauf von 1 Woche der Leihfristüberschreitung Versäumnisgebühren zu entrichten.

Die Versäumnisgebühr beträgt pro Medium und angefangener Woche 1,00 €.

Die Gebühr für die Bearbeitung des Vorganges richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Guben, in der jeweils gültigen Fassung.

Nach Ablauf der 5. Woche der Leihfristüberschreitung wird das Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingeleitet. Mit der Einleitung des Vollstreckungsverfahrens entstehen weitere Kosten und Gebühren.

§ 4

Medienersatz

Bei Nichtrückgabe, Verlust oder Beschädigung, die eine weitere Ausleihe der Medieneinheit nicht zulassen, sind der Wiederbeschaffungswert der Medieneinheit und die Kosten des Aufwands für die Einarbeitung (Bearbeitungsgebühr) gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Guben, in der jeweils gültigen Fassung, zu erstatten.

§ 5

Benutzerausweis

Für das Neuausstellen eines Benutzerausweises bei Verlust ist eine Gebühr in Höhe von 2,50 € zu entrichten.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Guben über die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Stadtbibliothek“ vom 02.07.2003 und die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Guben über die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Stadtbibliothek vom 06.09.2006 außer Kraft.

Guben, 2016

i.V. Fred Mahro
Allgemeiner Stellvertreter des
hauptamtlichen Bürgermeisters